

Bebauungsplan "Rheinhalde – Strandweg"**der Gemeinde Gailingen am Hochrhein****Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen (Kurzfassung) anlässlich der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
(28.12.2012 – 29.01.2013)**

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
1 Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	28.01.2013	<p><u>Sachbereich Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:</u> Vorab bitten wir zu beachten, dass Änderungen im Bauleitplanverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Begründung einschließlich des Umweltberichts, grundsätzlich eine erneute Offenlage und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfordern. Wir empfehlen die Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung in der Plandarstellung auf Flst.Nr. 2788/2 zum Flst.Nr. 2788/5 deutlicher darzustellen.</p> <p><u>Sachbereich Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u> Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><u>Sachbereich Kreisarchäologie:</u> Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde ist korrekt.</p> <p><u>Sachbereich Landwirtschaft:</u> Eine unmittelbare Beeinträchtigung agrarstruktureller Belange wird derzeit nicht gesehen. Seitens des Amtes für Landwirtschaft bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Da laut Umweltbericht (Stand 06.12.2012) jedoch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes notwendig werden, kann eine abschließende Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft erst nach Konkretisierung dieser Maßnahmen und deren Umfang erfolgen. Wir bitten bereits im Vorfeld darum, auf eine Inanspruchnahme von knapper Ackerfläche für Extensivierungsmaßnahmen möglichst zu verzichten. Ggf. gibt es im Ökokonto der Gemeinde verbuchte Maßnahmen, die angerechnet werden könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Abgrenzung wird verdeutlicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es ist beabsichtigt im Gewinn Kohler, in enger Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde und in Abstimmung mit den einzelnen Grundstückseigentümern, eine Aufwertung des verbuschenden Magerrasens (weitgehend als geschütztes Biotop ausgewiesen) vorzunehmen und diesen nach Möglichkeit einem Beweidungsprogramm zuzuführen.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 1 LRA Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt		<p>Sachbereich Naturschutz: Die Gemeinde Gailingen stellt einen Bebauungsplan für teilweise bereits bebaute Flächen im südlichsten Hangbereich unmittelbar oberhalb der Brücke nach Diessenhofen auf. Zu diesem Zweck wurden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer auf Gemarkungen Büsingen und Gailingen“ herausgenommen. Mit der Planung werden auch Teilbereiche des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops „straßenbegleitendes Feldgehölz westlich der L 190“ überplant. Gegen die Planung bestehen naturschutzrechtlich grundsätzlich keine Einwände. Dem Bebauungsplan liegen ein Umweltbericht sowie ein Umweltbeitrag zum Artenschutz bei.</p> <p>Umweltbericht: Der vorgelegte Umweltbericht weist erhebliche Mängel auf. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht korrekt bilanziert und der Kompensationsbedarf wurde daher ebenfalls nicht korrekt ermittelt. Der Umweltbericht muss daher zunächst überarbeitet werden bevor eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden kann. Im Wesentlichen werden folgende Punkte beanstandet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für einen Teilbereich der Wohnbebauung liegen aus der amtlichen Bodenschätzung keine Angaben über die Wertigkeit vor. Es ist jedoch nicht zulässig, diese Flächen, die tatsächlich in ihrer Ausprägung vergleichbar mit den umgebenden Flächen sind, mit dem Wert 0 zu belegen. Der Wert 0 würde für eine vollständige Flächenversiegelung stehen, obwohl es sich tatsächlich um bebaute Gartengrundstücke handelt. • Die Erfassung des Bestandes im Uferbereich ist sehr undifferenziert erfolgt. Auch hier wurden die Flächen mit dem Wert 0 also als vollständig versiegelt bilanziert. Genauere Angaben über die Planung für diesen Bereich liegen nicht vor, so dass eine Bewertung des Eingriffs und des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs nicht erfolgt ist. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht wurde korrigiert und ergänzt.</p> <p>Die Korrekturen wurden gemäß den Angaben der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.</p> <p>Die Korrekturen wurden gemäß den Angaben der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 1 LRA Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt		<ul style="list-style-type: none"> • Im vorliegenden Bestandsplan ist die Zuordnung zu den aufgelisteten Biotoptypen nicht überall möglich. Die Darstellung ist insofern ungeeignet, als der tatsächlich vorhandene Baumbestand nicht ersichtlich ist, weil andere Signaturen die Standorte überlagern. Der Baumbestand muss jedoch in die Bilanzierung mit einfließen. • Die Auswahl der zum Erhalt festgesetzten Bäume muss überprüft werden. Dies trifft vor allem im Uferbereich zu, wo in der Planung landschaftsbildprägende Bäume nicht mehr verzeichnet sind. Geplante Baumpflanzungen am Rheinufer im Verkehrsbereich westlich des Brückenkopfes erscheinen unrealistisch. • Als Ergebnis der Eingriffsbilanzierung wird ein Kompensationsbedarf festgestellt. Konkrete Kompensationsmaßnahmen werden jedoch nicht vorgesehen. Die Gemeinde Gailingen schlägt vor, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeauftragten zu suchen. Wir weisen darauf hin, dass eine vollständige Verlagerung der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf die Zeit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nicht in Frage kommt, zumal der Kompensationsbedarf noch gar nicht zutreffend ermittelt werden konnte. Sobald der tatsächliche und vollständige Kompensationsbedarf nach Überarbeitung des Umweltberichts feststeht, halten wir es grundsätzlich für möglich, einen Teil der Kompensationsmaßnahmen zunächst noch offen zu lassen. <p>Artenschutz: Zum Umweltbericht wurde ein gesonderter Umweltbeitrag zum Artenschutz vorgelegt. Dieser kann in vollem Umfang anerkannt werden. Streng geschützte Arten wurden nicht dokumentiert.</p>	<p>Es wurde eine differenzierte Bilanzierung des Baumbestandes durchgeführt (Bestand / Vorhaben).</p> <p>Die zum Erhalt oder neu festgesetzten Bäume wurden überprüft und korrigiert.</p> <p>Zur Zeit wird im Gewann Kohler, in enger Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde und in Abstimmung mit den einzelnen Grundstückseigentümern, eine Aufwertung des verbuschenden Magerrasens (weitgehend als geschütztes Biotop ausgewiesen) vorgenommen. Ein Beweidungsprogramm dieser Flächen ist vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 1 LRA Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt		Insgesamt können bei Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verbotstatbestände und erhebliche Beeinträchtigungen vorbeugend vermieden werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos einzelner Tiere besteht dann nicht. Fazit: Da die Ermittlung des Defizits bezüglich der Schutzgüter „Boden“, und „Flora/Fauna“ fehlerhaft ist und somit auch der errechnete Ausgleichsbedarf sowie Angaben zu Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Defizits fehlen, kann eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme noch nicht abgegeben werden.	Kenntnisnahme Nach Überarbeitung des Umweltberichtes konnte ein Konsens zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Gailingen erzielt werden.
		<u>Sachbereich Nahverkehr und Straßen:</u> Die Kreisstraße K 6152 wurde in diesem Bereich 2009 saniert. Es wurde eine Deckenerneuerung durchgeführt. Unsere Stellungnahme wird in Bezug auf die L 190 lediglich im Hinblick auf Zufahrten, die Verkehrssicherheit und die Nutzung der Bundesstraße abgegeben. Die Stellungnahme bezüglich eventuellen Planungen und/oder anderen straßenrechtlichen Belangen ist beim Regierungspräsidium Freiburg einzuholen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Vom RP – Verkehr liegt uns keine Stellungnahme vor.
		<u>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</u> Unsere Anregungen und Bedenken aus der gemeinsamen Stellungnahme des Landratsamtes vom 08.09.2010 wurden übernommen.	Kenntnisnahme
		Die Straßenflächen der K 6152 und der L 190 wurden aus den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich, Platzanlage) herausgenommen. Die Überplanung der seitlichen Flächen des Kreisstraßengrundstücks ist mit uns abzustimmen und die Pläne sind uns zur Genehmigung vorzulegen. Vor Beginn der Ausführung ist über den Bau, die Unterhaltung, die Erhaltung und über die Ablösung der Mehraufwendungen für den Landkreis eine Vereinbarung abzuschließen. Kostenträger der Maßnahme ist die Gemeinde Gailingen.	Kenntnisnahme Eine künftige Überplanung der seitlichen Flächen wird mit dem LRA abgestimmt. Derzeit sind keine konkreten Maßnahmen vorgesehen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 1 LRA Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt		Wir bitten die örtlichen Bauvorschriften, Ziffer 2.4 Gestaltung befestigter Flächen, wie folgt zu ergänzen. Zufahrten und Stellplätze die zu Kreisstraße bzw. zur Landesstraßen erschlossen werden, dürfen wegen der Verschmutzungsgefahr der Straßen nicht mit Schotterrasen befestigt werden. Das Baugebiet wird an einer bestehenden klassifizierten Straße errichtet. Der Straßenbaulastträger ist nicht zu Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.	Auf die Übernahme einer derartigen Festsetzung wird aus ökologischen Gründen (Minimieren der Versiegelung) verzichtet.
		Wir weisen daraufhin, dass jegliche Neuanlage, Änderung von Zufahrten sowie die Nutzung mit einem andersartigen oder höherem Verkehr nach §§ 18, 16 StrG eine Sondernutzung ist und der Sondernutzungserlaubnis bedarf.	Kenntnisnahme
		Anschlüsse von Leitungen der öffentlichen Versorgung an Leitungen in den klassifizierten Straßen dürfen nur ausgeführt werden, wenn mit dem Landratsamt eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.	Kenntnisnahme
		<u>Sachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u> Keine grundsätzlichen Einwendungen, wir bitten aber um Beachtung der unten aufgeführten Anmerkungen. <u>Oberirdische Gewässer</u> Zum angrenzenden Brühlgraben ist bei Neubauten ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten.	s. unten
	Für die weiteren Planungsschritte, weisen wir darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans bis zur Mittelwasserlinie der Rheins (h = 391,88 m ü. NN) reicht. Für die Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern ist die vorherige Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens erforderlich.	Der Brühlgraben ist im Bereich der möglichen Neubauvorhaben bereits verdolt (Leitung liegt unter der Straße). Die Baugrenzen sind auf die Flucht des Gebäudebestandes zurückgenommen.	Kenntnisnahme. Hierauf wird im Textteil hingewiesen.
	<u>Sachbereich Vermessung:</u> Bei folgenden einbezogenen Straßengrundstücken fehlen im zeichnerischen Teil die Flurstücksnummern: Straße Rheinhalde (K 6152): Flst.Nr. 1999/1 Straße Strandweg (entlang des Rheins): Flst.Nr. 3120		Kenntnisnahme Die Flst.-Nrn. werden ergänzt.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
2 Polizeidirektion Konstanz	28.01.2013	<p>In der Legende zum zeichn. Teil des B-Planes als auch unter Punkt 7.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen werden Teile der dargestellten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als "Verkehrsberuhigter Bereich" bezeichnet. Die Begrifflichkeit des verkehrsberuhigten Bereichs ist verkehrsrechtlich eindeutig definiert und die Voraussetzungen hierfür sind in der StVO und der VwV zur StVO festgehalten. Im vorliegenden Fall haben wir Bedenken, ob diese definierten Bedingungen gegeben sind.</p> <p>Beim verkehrsberuhigten Bereich handelt es sich um eine Mischverkehrsfläche, die maßgeblich eine Ordnung unter städtebaulichen Gesichtspunkten verfolgt, kommt allerdings nur für Bereiche mit einer überwiegenden Aufenthalts- und Erschließungsfunktion sowie gleichzeitig geringem Verkehrsaufkommen in Betracht. Das hier zu Disposition stehende Gebiet liegt dagegen im Außerortsbereich, so dass städtebauliche Gesichtspunkte schwerlich zu begründen sind. Im Wesentlichen fehlt es aber an der überwiegenden Aufenthalts- und Erschließungsfunktion. Diese ist wegen der Außerortslage per se schon gering ausgeprägt. Lediglich im Sommer stellt sich aufgrund des nahe liegenden Strandbades temporär eine solche ein. An diesen Tagen nimmt freilich das ansonsten geringe Verkehrsaufkommen beim Strandweg wiederum zwangsläufig deutlich zu. Außerhalb dieser Spitzen, also im Frühjahr, Herbst und Winter, kann die überwiegende Aufenthalts- und Erschließungsfunktion sowieso kaum begründet werden.</p> <p>Im Weiteren führt die Verbindungsfunktion der Rheinbrücke – mit Ausnahme des Strandweges – auf der Landes- und Kreisstraße zu einem nicht unerheblichen Verkehrsaufkommen. Insbesondere der westlich der Rheinbrücke ausgewiesene Bereich der Verkehrsfläche mit besonderer Verkehrsbeziehung lässt sich schon im Ansatz nicht mit der Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereichs in Einklang bringen, grenzt doch die Fahrbahn der Kreisstraße, die als Nichtmischverkehrsfläche gekennzeichnet ist, unmittelbar nördlich daran.</p>	<p>Die Flächen werden im Planteil (Legende) künftig erläutert als</p> <p>- Platzanlagen</p> <p>Bei diesen Flächen sollte mehr der "Platzcharakter" hervorgehoben werden.</p> <p>Eine Aufenthaltsfunktion ist in den Sommermonaten gegeben und soll auch in den anschließenden Zeiten entwickelt werden. Die Bezeichnung als Außenbereich mag formal zutreffen, unter städtebaulichen Gesichtspunkten handelt es sich jedoch nicht um einen Außenbereich.</p> <p>Die Seitenbereiche der Kreisstraße werden als "Platzbereiche" ausgebildet – nicht als verkehrsberuhigter Bereich.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 2 Polizeidirektion Konstanz		<p>Gleichwohl sehen auch wir den Bedarf und Wunsch, den nördlichen Brückenkopf anders zu gestalten. Die Staatsgrenze zur Schweiz sowie die Engstelle der Brücke, die eine Nutzung im Gegenverkehr nicht zulässt, führen von sich aus schon dazu, dass das dortige Geschwindigkeitsniveau gering ausgeprägt ist. Eine Beschilderung mit dem Ziel der Herabsetzung der Geschwindigkeit ist somit nicht vonnöten. Die avisierte Platzgestaltung sollte u.E. nach auch ohne verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs möglich sein. Hier schlagen wir vor, die "Platzbereiche" südlich der Kreisstraße und südlich des Strandweges für den fußläufigen Verkehr freizuhalten und mittels Möblierung zu sichern. Dieser "Fußgängerbereich" kann von der für den Kraftfahrzeugverkehr verbliebenen "Platzfläche" mittels eines Niederbords oder einer Rinne erkennbar abgegrenzt werden. Maßgeblich ist jedoch, dass die Möblierung eine Nutzung des Fußgängerbereichs durch Pkws ausschließt. So könnte eine Platzgestaltung optisch erreicht werden und gleichzeitig würde verkehrsrechtlich den rivalisierenden Verkehrsbeziehungen – motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr – zwar keine Mischverkehrsfläche, sondern eindeutig zugewiesene Verkehrsflächen vorgegeben. Auf Grundlage der obigen Argumente regen wir an, die Begrifflichkeit des "verkehrsberuhigten Bereichs" nicht weiter zu verwenden, sondern alternativ die Planung dahingehend zu verfassen, dass mit der Platzgestaltung für den nichtmotorisierten Individualverkehr ein größerer und ansprechender Aufenthaltsbereich geschaffen werden soll. Weiterhin sprechen wir uns dafür aus, unter Punkt 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen "Von Bebauung freizuhalten Flächen" dahingehend zu ergänzen, dass diese textlichen Vorgaben auch für die jeweiligen Grundstückszufahrten gelten, ohne dass hierfür Sichtdreiecke im Bebauungsplan eingezeichnet sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die "Platzbereiche" werden im Plan verdeutlicht. Die Flächen südlich der Kreisstraße und des Strandweges sind als Fußgängerbereiche vorgesehen.</p> <p>Die Begrifflichkeit "verkehrsberuhigter Bereich" bezog sich nur auf den Einmündungsbereich in den Strandweg. Auf den Begriff "verkehrsberuhigt" wird künftig verzichtet.</p> <p>Punkt 6.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird um die Grundstückszufahrten ergänzt. Die Zufahrten sind zum Großteil von den gekennzeichneten Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, mit erfasst.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 2 Polizeidirektion Konstanz		Auch wenn im niedrigen Geschwindigkeitsbereich, wie dies beim Ein- und Ausparken stets der Fall sein sollte, die Unfallfolgen regelmäßig gering ausfallen, so sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass gerade im Zusammenhang mit Fußgängern und Radfahrern unglückliche Konstellationen auch hier teils gravierende Folgen hervorrufen können. Hier darf ich darauf hinweisen, dass im Jahr 2011 im Landkreis Konstanz drei Fußgänger, hiervon ein Kleinkind, bei solchen Parkrangiervorgängen zu Tode kamen. Eine ausreichende Sicht auf den zu befahrenden Bereich reduziert die Unfallwahrscheinlichkeit hierbei maßgeblich. Darüber hinaus sollten die hier in den Bebauungsvorschriften erwähnten Sichtdreiecke für den Straßenverkehr auch im Bebauungsplan eingezeichnet werden.	Kenntnisnahme Die freizuhaltenden Flächen umfassen auch die üblicherweise mit Sichtdreiecken erfassten Bereiche an Einmündungen.
3 Regierungspräsidium Freiburg Abt. Raumordnung	24.01.2013	Keine nähere raumordnerische Stellungnahme erforderlich, da die Planung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
4 EKS Elektrizitätswerk des Kantons Schaff- hausen AG	17.01.2013	Keine Einwände	Kenntnisnahme
5 Landratsamt Konstanz Amt für Straßenver- kehr u. Schifffahrt	05.02.2013	In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 28.01.2013 teilen wir Ihnen seitens des Amtes für Straßenverkehr und Schifffahrt folgendes mit: <u>Sachbereich Straßenverkehrsbehörde:</u> Zunächst teilen wir die Auffassung der Polizei, dass die Bezeichnung "verkehrsberuhigter Bereich" verkehrsrechtlich eindeutig definiert ist und dass die erforderlichen Voraussetzungen dafür (Kein Bereich mit überwiegender Aufenthalts- und Erschließungsfunktion etc., nicht unerheblicher Durchgangsverkehr Zollanlage) auch aus unserer Sicht hier nicht vorliegen. Wir befinden uns hier zudem außerhalb der Ortsdurchfahrt im Außenbereich.	s. Stellungnahme Nr. 2

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 5 LRA Konstanz Amt für Straßenverkehr u. Schifffahrt		<p>Fußgänger und motorisierte Verkehrsteilnehmer sollten aus unserer Sicht möglichst baulich voneinander getrennt geführt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein nicht unerheblicher "Kurzparkdruck" besteht, bedingt durch das bei der Ausreise erforderliche Abstempeln der "grünen Zettel" durch Schweizer Kunden.</p> <p>Der Wunsch nach Verbesserung des fließenden, aber auch des ruhenden Verkehrs können wir verstehen und nachvollziehen. Zu berücksichtigen ist natürlich auch, dass durch die attraktive Gestaltung des Rheinuferparks gerade im Sommer an den besonders heißen Tagen viele Fahrzeuge einen Stellplatz möglichst nahe am Bad suchen. Der Parkdruck ist hoch. Nach unserem Dafürhalten sollte bereits im Bereich Brückenkopf an Spizentagen elektronisch oder noch besser durch Ordner angezeigt werden, ob noch frei Stellplätze im Rheinuferpark vorhanden sind. Dies würde den Parksuchverkehr und damit mögliche Konflikte mit dann ebenfalls zahlreichen Radfahrern und Fußgängern reduzieren.</p> <p>Bereits im Jahre 2010 hatten wir zudem die mögliche Versetzung der Ortstafel in den Raum gestellt. Eine Rückmeldung seitens der Gemeinde liegt uns bisher nicht vor.</p>	<p>s. Stellungnahme Nr. 2</p> <p>Kennntnisnahme Die Errichtung eines Parkleitsystems ist sinnvoll und wird angestrebt.</p> <p>Eine Versetzung der Ortstafel wird von der Gemeinde wegen der damit verbundenen Kosten derzeit nicht angestrebt.</p>

Zusammengestellt: Freiburg, den 01.10.2013 BU-HA-ta ☐ 186Töb04.DOC

PLANUNGSBÜRO FISCHER 
 Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
 Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
 Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de